

200
EUROPÄISCHE
FAMILIENMINISTERKONFERENZ

~~Strasbourg, 21. Juni 1977~~

CMF (75) XV. 7/P.



COE108676

XV. KONFERENZ

NATIONALE ANTWORTEN AUF DEN FRAGEBOGEN

PORTUGAL

MOBILISIERUNG DER ERZIEHUNGSKRÄFTE DER FAMILIEB. DIE RECHTLICHE STELLUNG DER ELTERN IM ERZIEHUNGSPROZESS DES KINDES1. Wie sind in Ihrem Land die Rechte und Pflichten der Eltern juristisch definiert? (z.B. im Hinblick auf die Pflichten: "für Person und Vermögen des Kindes zu sorgen").

Die im April 1976 angenommene Verfassung der portugiesischen Republik bestimmt in ihrem Artikel 36, daß der Vater und die Mutter in bürgerlicher und politischer Hinsicht und in Bezug auf die Unterhaltung und Erziehung der Kinder die gleichen Rechte und Pflichten haben. Der gleiche Artikel bestimmt auch, daß aus diesem Grunde die außerehelich geborenen Kinder nicht Gegenstand einer unterschiedlichen Behandlung sein und daß im übrigen die Gesetzgebung und die öffentlichen Dienste keine unterschiedlichen Bezeichnungen hinsichtlich ihrer Herkunft gebrauchen dürfen. Der gleiche Artikel bestimmt auch, daß Vater und Mutter die Pflicht und Schuldigkeit haben, ihre Kinder großzuziehen und daß diese nicht von den Eltern getrennt werden dürfen, es sei denn, daß diese sich ihrer Grundpflichten gegenüber den Kindern entziehen und auch dann nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

Außerdem bestimmt die Verfassung in ihrem Artikel 67, daß der Staat bei der Erziehung der Kinder mit den Eltern zusammenarbeiten muß und daß er mit den erforderlichen Mitteln und Methoden die Familienplanung allgemein verständlich machen und die rechtlichen und technischen Einrichtungen schaffen muß, um die Ausübung einer gewissenhaften Elternschaft zu ermöglichen.

Nach Artikel 69 haben die Kinder für ihre persönliche Entfaltung ein Recht auf Schutz seitens des Staates und der Gesellschaft. Die Kinder, insbesondere die Waisen und die ausgesetzten Kinder müssen durch den Staat und die Gesellschaft besonders geschützt werden gegen jede Form von Benachteiligung und Unterdrückung sowie gegen mißbräuchliche Anwendung von Gewalt innerhalb der Familie und innerhalb anderer Einrichtungen.

Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter gegenüber den Kindern, wie sie in dem Begriff "elterliche Gewalt" zusammengefaßt sind, sind im einzelnen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, das schon vor der jetzigen Verfassung bestanden hat und dessen Bestimmungen hinsichtlich des Familienrechts zurzeit überarbeitet werden.

Die Rechte der Eltern gegenüber den Kindern entstehen mit der Verwandtschaft und überdauern selbst die Auflösung der Ehe.

Die elterliche Gewalt wird nur während der Minderjährigkeit der Kinder ausgeübt und endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit - also mit dem 21. Lebensjahr - oder mit einer Volljährigkeitserklärung.

Die Rechtsverbindungen im Elternrecht beruhen auf dem allgemeinen Grundsatz, daß die Obhut und die Vormundschaft über minderjährige, nicht für volljährig erklärte Kinder Sache des Vaters und der Mutter sind, die diese Kinder beschützen, aufziehen und ernähren müssen. Es obliegt ihnen auch, ihre Kinder, auch schon vor ihrer Geburt, zu vertreten und ihr Vermögen zu verwalten.

Hinsichtlich der mit der Ausübung der elterlichen Gewalt verbundenen Aufgaben müssen die Eltern:

- für die den Kindern zustehende Ernährung sorgen, ihre Erziehung und Ausbildung ausrichten und ihnen moralischen Beistand gewähren;
- die Kinder aufziehen, schützen und sie auch schon vor ihrer Geburt vertreten;
- der Durchführung solcher Rechtshandlungen zustimmen, für die das Gesetz die Zustimmung der Eltern vorschreibt;
- ihr Vermögen verwalten;
- die Kinder in geeigneter Weise für ihre Fehler bestrafen;
- die Vertretungsbefugnis ausüben, einschließlich der Ausübung aller Rechte und die Erfüllung aller Pflichten des Kindes, abgesehen von rein persönlichen Handlungen und denjenigen, zu deren persönlicher und freier Ausführung der Minderjährige berechtigt ist.

Bei der Durchführung der Erziehung, der Ausbildung und des moralischen Beistandes haben die Eltern das Recht, die Erziehung des Kindes zu bestimmen, sei es die religiöse Bildung, die Unter-
richtung und die Berufsausbildung.

Für die Schulpflicht tragen die Eltern die Verantwortung, bei deren Nichtbeachtung eine gesetzlich festgelegte Strafe durch die Schulbehörden erhoben werden kann.

Die Vollmachten der Eltern bezüglich der Vermögensverwaltung sind nicht unbegrenzt. Die Veräußerung von Vermögen oder die Aufnahme von Belastungen auf das Vermögen der Kinder, die Übertragung von Rechten, eine Vermietung über einen Zeitraum von 6 Jahren hinaus usw. bedürfen der Genehmigung des Jugendrichters.

Um sicherzustellen, daß sich Eltern ihrer Verwaltungsvollmacht nicht entziehen, ist es ihnen verboten, unmittelbar oder über Mittelspersonen das der elterlichen Gewalt unterliegende Vermögen oder Rechte des Kindes ohne ausdrückliche Genehmigung des Jugendrichters zu vermieten oder selbst zu erwerben.

Andererseits haben die Eltern grundsätzlich das Nutzungsrecht aus den Vermögenseinkünften ihrer minderjährigen Kinder. Ausnahmen von diesem Recht sind im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt.

2. Unter welchen Voraussetzungen können die elterlichen Rechte eingeschränkt bzw. entzogen werden? Welche institutionellen Regelungen treten dann ein?

Die elterliche Gewalt kann ganz oder teilweise entzogen werden d.h. die Entziehung erstreckt sich auf alle in der Ausübung der elterlichen Gewalt enthaltenen Vollmachten oder nur auf gewisse solcher Vollmachten.

Die Entziehung kann von Rechts wegen geschehen oder durch den Vormundschaftsrichter ausgesprochen werden.

So wird nach dem Gesetz die Ausübung der elterlichen Gewalt ganz oder teilweise entzogen

- denjenigen Personen, die rechtsgültig für ein Verbrechen verurteilt worden sind, für das das Gesetz eine solche Wirkung vorschreibt;
- denjenigen Personen, die entmündigt oder wegen Geisteskrankheit nicht geschäftsfähig sind;
- verschollenen Personen, sobald ein vorläufiger Vormund ernannt worden ist.

Außer durch gesetzliche Entziehung kann die vollständige oder teilweise Entziehung durch den Vormundschaftsrichter ausgesprochen werden, der seine Entscheidung auf der Grundlage der vorgebrachten Argumente trifft.

Die Wirkungen der Entziehungserklärung richten sich nach der Art und den Gründen, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. Sie können sich erstrecken von der Entziehung der Sorge, der Vormundschaft und der Erziehung der minderjährigen Kinder bis zur Entziehung des Rechts zur Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Minderjährigen.

Eine durch den Vormundschaftsrichter ausgesprochene Entziehung wird durch das gleiche Gericht wieder aufgehoben, sobald die für sie entscheidenden Gründe nicht mehr vorliegen.

Der Entzug der elterlichen Gewalt entbindet in keinem Falle die Eltern von der Pflicht, ihre minderjährigen Kinder zu ernähren.

3. Gibt es in Ihrem Land Vorstellungen oder bereits ausgearbeitete Entwürfe für gesetzliche Regelungen, die die Rechte des Kindes erweitern?

Durch Anordnung vom 3. Januar 1977 ist ein Ausschuss für die Überarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches eingesetzt worden und folglich auch des Familienrechts; er ist beauftragt, die früheren Normen den in der am 2. April 1976 veröffentlichten Verfassung niedergelegten Rechte, Freiheiten und Garantien anzupassen. Diese Überarbeitung wird besondere Bedeutung gewinnen für die außerehelich geborenen Kinder.

4. Sind institutionalisierte Formen für die Mitwirkung der Familien am Erziehungs- und Bildungsprozeß in familienergänzenden Einrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen, usw.) vorgesehen?

Die Teilnahme der Eltern am Erziehungs- und Bildungsprozeß der Kinder vollzieht sich - mit Ausnahme der Grundschulen - im Rahmen der schulischen Unterrichtung und ist eingefügt in die Verpflichtung des Staates, mit den Eltern in der Erziehung ihrer Kinder zusammenzuarbeiten, wie dies im Artikel 67 der Verfassung der Republik bestimmt ist.

Diese Beteiligung wird gewährleistet mit Hilfe der Elternvereinigungen. In Bezug auf Kindergärten und -krippen ist im Gesetz nichts vorgesehen. Eine Beteiligung der Eltern besteht jedoch tatsächlich durch gemeinsame Sitzungen mit den Verantwortlichen der Institute, die manchmal ziemlich regelmäßig stattfinden.

5. Wie sehen die Mitwirkungsrechte der Eltern nach ihrem Inhalt und Umfang aus?

Das Gesetz Nr. 7/77 vom 1. Februar 1977 regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Minister für Erziehung und wissenschaftliche Forschung und den mit der Erziehung beauftragten Elternvereinigungen.

Das Recht, ihre Stellungnahme zu den allgemeinen Richtlinien der nationalen Politik hinsichtlich der Erziehung, der Jugend und der Verwaltung der Unterrichtseinrichtungen abzugeben, ist diesen Elternvereinigungen zuerkannt worden. Sie werden automatisch über die in Form von Anträgen vorliegenden Gesetzesvorhaben betreffend die Stufen im vorbereitenden und höheren Schulwesen konsultiert, auf unverbindlicher Basis auch in anderen Fällen.

Eine Anzahl der schon bestehenden Vereinigungen hat im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen unverbindlichen Vollmachten mit dem Verwaltungspersonal und den Lehrpersonen der fraglichen Lehrinstitute Verbindungen hergestellt hinsichtlich einer Reorganisation der schulischen Tätigkeiten und der Information für die Eltern der Schüler.

6. Wie werden diese Rechte der Eltern tatsächlich in Anspruch genommen?

Die Ermächtigung, Elternvereinigungen zu gründen, ist erst vor so kurzer Zeit erteilt worden, daß es nicht möglich ist, auf diese Frage zu antworten. Im übrigen ist die Anzahl solcher Vereinigungen noch begrenzt. In der gegenwärtigen Anlaufzeit werden Sitzungen auf regionaler Ebene organisiert, um die Schaffung solcher Vereinigungen in allen Orten anzuregen, in denen dies gerechtfertigt erscheint.

C. HILFEN ZUR ERZIEHUNGSBEFÄHIGUNG DER FAMILIE

I.a. Gegenwärtige Situation der Elternbildung

1. Von welchen Einrichtungen wird Elternbildung in Ihrem Land getragen?

In Portugal gibt es keinen staatlichen Organismus, der für die Durchführung der Elternbildung verantwortlich ist. Jedoch ist das der Anordnung Nr. 395/72 vom 17. Oktober 1974 unterliegende und dem Ministerium für soziale Angelegenheiten unterstehende Institut für Familie und Sozialaktion mit dem umfassenden Aspekt der Förderung und der Aufwertung der Familie, der wirtschaftlichen Eingliederung des Einzelnen und der Anregung für die Beteiligung Aller am umfassenden Entwicklungsprozeß zur Gewährleistung des Wohlergehens des Einzelnen und der Gemeinschaft beauftragt.

In diesem Institut gibt es eine Dienststelle für Familien- und Sozialangelegenheiten, der die Förderung des familiären und sozialen Wohlergehens obliegt und deren Tätigkeiten auf die Verbesserung und Gewährleistung der Lebensbedingungen der Familie gerichtet sind ebenso wie auf die Entwicklung ihrer Beteiligung bei der Festlegung der Daseinsbedingungen selbst sowie auf eine Verbesserung ihrer allgemeinen Lage. Diese Dienststelle sollte logischerweise auch die Aufgabe der Elternbildung übernehmen; sie hat aber noch keine Tätigkeiten in diesem Sinne unternommen. Elternbildung ist jedoch eine der vielen Tätigkeiten privater Vereinigungen, amtlicher Dienststellen und vor allem der katholischen Kirche.

2. Auf welchem Weg wird Elternbildung finanziert?

Eine umfassende Finanzierung besteht noch nicht. Die von amtlichen Stellen organisierten Kurse (Kliniken für geistig behinderte Kinder, Kliniken für Sonderbehandlung - Blinde, Taube, geistig Behinderte) und die Einrichtungen des Mütter- und Jugendschutzes werden durch den Staatshaushalt über die entsprechenden Behörden finanziert. Außerdem erhalten einige private Vereinigungen Zuschüsse aus dem Staatshaushalt.

3. Welches sind die Rechtsgrundlagen der Elternbildung?

Gesetze oder Verordnungen über die Elternbildung liegen nicht vor.

4. Gibt es Kooperation zwischen den verschiedenen Trägern und Einrichtungen der Elternbildung?

Nein.

5. Gibt es eine systematische Koordination zwischen den verschiedenen Formen der Elternbildung?

Eine systematische Koordination besteht nicht, außer bei der katholischen Kirche und hier auf der Ebene der Diözesen über die ständigen Ausschüsse der Diözesanräte der Familienseelsorge, die eine Zusammenarbeit und eine Koordination organisieren für Ehevorbereitungskurse, die ländliche Bewegung für Ehevorbereitung und die Dienststellen der Pfarreien für die Belehrung von Verlobten und die Elternschule.

6. Gibt es Elternbildung im Sinne von Vorbereitung auf Ehe, Partnerschaft und Elternschaft innerhalb des Schulsystems? Wenn ja, geben Sie, bitte, eine kurze Beschreibung.

Im Rahmen des Schulsystems besteht eine solche Bildung nicht.

7. Welche Bedeutung hat Elternbildung als Teil der ausserschulischen Bildung? (finanzielle Mittel, Zahl der Mitarbeiter, Zahl der Teilnehmer, etc.).

Wir verfügen über keine konkreten Angaben, um auf diese Frage antworten zu können.

8. Welche Gruppen werden heute von der Elternbildung in erster Linie angesprochen? Welche Gruppen stehen heute der Elternbildung noch fern?

Die verschiedenen Vereinigungen und Behörden, die Kurse über die Vorbereitung auf die Rolle der Eltern abhalten, wenden sich an alle Eltern oder zukünftigen Eltern. Die Kurse werden ebenso im städtischen wie im ländlichen Rahmen organisiert.

Es gibt jedoch auch Sonderkurse für Familienplanung, für Sexualausbildung, für medizinische Betreuung, für die Vorbereitung auf die Ehe und über die soziale Bedeutung der Familie.

9. Welche Konzeptionen, Themenbereiche, Methoden, liegen den Angeboten der verschiedenen Träger und Veranstalter zugrunde?

Die Antwort auf diese Frage ist teilweise durch die Antwort auf Frage 8 gegeben.

10. Gibt es Untersuchungen über die Effizienz von Elternbildung?

Nein, solche Untersuchungen sind bisher nicht unternommen worden.

11. Befassen sich auch die Massenmedien mit Elternbildung? Wenn ja, beschreiben Sie, bitte, die Kooperation und Koordination zwischen ihnen und den anderen Trägern und Veranstaltern der Elternbildung.

Die Massenmedien haben für diese Frage ein gewisses Interesse gezeigt, sie haben sie jedoch nur vereinzelt behandelt. Zwischen ihnen und den anderen Trägern und Veranstaltern der Elternbildung besteht keinerlei Kooperation.

12. Geben Sie, bitte, Auskünfte über das Personal im Bereich der Elternbildung in folgender Hinsicht: Anzahl, Ausbildung, Laufbahn, Weiterbildung, Beschäftigungsumfang, Vergütung, Sozialstruktur (Geschlecht, Alter, Familienstand, usw.).

Weil in unserem Land keine echten Elternschulen bestehen, kann auf diese Frage nicht geantwortet werden. Man kann jedoch darauf hinweisen, daß die Pflegerinnen der öffentlichen Gesundheitsdienste, die Sozialhelferinnen, Ärzte, Soziologen, Juristen, Psychologen und andere Berufstätige an den verschiedenen, organisierten Lehrgängen mitwirken.

I.b. Fortentwicklung der Elternerziehung

1. Gibt es neuere Methoden oder Modellmaßnahmen? Beschreiben Sie, bitte, kurz die vorgesehenen oder begonnenen Tätigkeiten und beurteilen Sie die Ergebnisse, sofern dies möglich ist.

Nein, bisher ist auf diesem Gebiet nichts geschehen.

2. Welche Entwicklungen sind im Rahmen der Elternbildung vorgesehen?

Bisher gibt es nur einige Studien, die innerhalb des Planes ausgearbeitet worden sind, auf die verantwortlichen Behörden hinsichtlich der Rolle der Familie bei der Erziehung einzuwirken.

Es muß jedoch auf eine Studie hingewiesen werden, die von einer Arbeitsgruppe erstellt wurde, der Vertreter der Ministerien für soziale Angelegenheiten und für Erziehung sowie der Lehrerseminare angehören; in dieser Studie ist die Schaffung eines Institutes für Jugendangelegenheiten vorgesehen mit dem Ziel, die Rechte der Kinder zu schützen, und das u.a. die Aufgabe hat

- systematische Forschungen über die Entwicklung der Lage der Familie und ihrer Beziehungen zur Gesellschaft und zum Staat anzustellen im Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und den Tätigkeiten auf den Gebieten der Gesundheit und der Erziehung;
- eine Studie über die soziologischen, rechtlichen, medizinischen und psychologischen Probleme zu unternehmen, die insbesondere mit der Ausübung der elterlichen Gewalt, der natürlichen Herkunft, der Adoption und der Unterbringung in Familien zusammenhängen.

II.a. Gegenwärtige Situation der familienbezogenen Beratungsdienste

Beschreiben Sie, bitte, kurz die familienbezogenen Beratungsdienste Ihres Landes (die sich mit Fragen der Ehe, der Partnerschaft, der Erziehung der Kinder, Sexualität, Familienplanung, der sozialen Hilfen, Haushaltsführung, Gesundheit, Schul- und Berufsausbildung beschäftigen) und legen Sie das Schwergewicht Ihrer Ausführungen auf Organisation, Finanzierung, Ausbildung des Personals und Bedeutung des Tätigkeitsbereichs der Einrichtungen.

Die familienbezogenen Beratungsdienste in Portugal arbeiten nicht nach einer systematischen Ordnung.

Unter den amtlichen Dienststellen sind insbesondere die Gesundheitszentren des Mütter- und Kinderschutzes, die Zentren für geistige Gesundheit, die Zentren für geistige Gesundheit von Kleinkindern, die Zentren für Sondererziehung (Erziehungsinstitute für sinnesbehinderte Kinder - Taube und Blinde sowie psychologisch und in ihrer Beweglichkeit Behinderte) sowie die Behörde für Familien- und Sozialbetreuung (Abteilung für Aufnahme, Auskunft und Beratung) zu nennen.

Unter den privaten Einrichtungen gibt es die Diözesanräte für Familienbetreuung sowie einige kommunale Vereinigungen und Einrichtungen.

Diese Stellen für Familienberatung haben aber Sonderaufgaben: einige beschäftigen sich mit der Gesundheit, der Erziehung schwer eingliederungsfähiger Kinder und der Sozialhilfe, während andere sich den Problemen der Ehe, der Partnerschaft und der Familienplanung widmen.

Diese Stellen für Familienberatung sind jedoch nicht selbstständig innerhalb der Behörden oder Einrichtungen, in die sie eingegliedert sind. Es ist deshalb nicht möglich, besondere Aspekte ihrer Arbeitsweise zu beschreiben.

Die amtlichen Stellen werden durch den Gesamthaushalt des Staates finanziert und die privaten Dienste durch eigene Einnahmen, wenn einige dieser Stellen auch vom Staat subventioniert werden.

Das Personal ist für seine Arbeit in den Stellen für Familienberatung nicht besonders vorbereitet worden. Seine Ausbildung ist unterschiedlich: Pflegerinnen des öffentlichen Gesundheitswesens, Ärzte, Erzieherinnen, Psychologen, Sozialhelferinnen und andere. Für sie werden jedoch Fortbildungslehrgänge durchgeführt. In den privaten Instituten ist die Arbeit freiwillig.

Im allgemeinen kann man sagen, daß über die Gemeinden das gesamte Staatsgebiet erfaßt ist.

II.b. Fortentwicklung der familienbezogenen Beratungsdienste

Beschreiben Sie, bitte, kurz die gegenwärtigen Probleme und die Entwicklungstendenzen dieser Einrichtungen.

Die gegenwärtigen Probleme der Stellen für Familienberatung ergeben sich aus dem Mangel in ihrem Aufbau, der für eine geregelte Fortsetzung der Arbeit und die Erreichung der gesetzten Ziele notwendig ist.

Im Rahmen der im Gang befindlichen Neugliederung der Dienststellen des Ministeriums für soziale Angelegenheiten ist vorgesehen, einen Teil des Personals der aufzulösenden Organe umzuschulen und die fraglichen Personen so auszubilden, daß sie die neuen, im jetzigen sozialen Rahmen festgelegten Aufgaben auf dem Gebiete der Familienpolitik übernehmen können, wobei dann der Familienberater ein eigener Beruf werden könnte.

III. Allgemeine Probleme

1. Wie wird die Mitwirkung der Eltern bei der Elternbildung angeregt? Gibt es in Ihrem Land Überlegungen, die Gewährung finanzieller Hilfen für die Familien von einer obligatorischen Teilnahme an Elternbildungsmaßnahmen abhängig zu machen?

Die Mitwirkung der Eltern bei der Elternbildung wird nicht besonders angeregt und keinerlei finanzielle Hilfe wird den Familien hierfür gewährt.

Bei der Elternbildung hinsichtlich der Mütter- und Kleinkinderprobleme werden einige Anregungen denjenigen Müttern gegeben, die regelmäßig die entsprechenden Behörden aufsuchen; diese Anregungen sind jedoch nicht geldlicher Art.

2. Gibt es in Ihrem Land Anregungen, die Elternbildung im Rahmen der Freizeit- und Erholungsangebote zu fördern?

Zurzeit gibt es keinerlei Anregungen, die Elternbildung im Rahmen der Freizeit- und Erholungsangebote zu fördern.

3. Geben Sie, bitte, eine Zusammenstellung verfügbarer Forschungsberichte über staatliche und gesellschaftliche Hilfen zur Stärkung der elterlichen Erziehungsbefähigung.

Auf dem Gebiet der Elternbildung gibt es keine Forschungsberichte über staatliche Hilfen.

Einzelauskünfte werden jedoch von den verschiedenen Stellen an die Planungsbüros für die Ausarbeitung der Investitionspläne der öffentlichen Verwaltung geliefert.

VERFASSUNG DER PROTUGIESISCHEN REPUBLIK
(Angenommen am 2. April 1976)

ARTIKEL 35 - Familie, Ehe und Herkunft

1. Jeder hat das Recht, eine Familie zu gründen und in voller Gleichberechtigung eine Ehe einzugehen.
2. Das Gesetz bestimmt die Bedingungen und Wirkungen der Ehe und ihrer Auflösung durch Tod oder Scheidung, unabhängig von der Art der Eheschließung.
3. Die Eheleute haben gleiche Rechte und Pflichten hinsichtlich ihrer bürgerlichen und politischen Stellung und der Unterhaltung und Erziehung der Kinder.
4. Aus diesem Grunde dürfen die außerehelich geborenen Kinder nicht Gegenstand einer unterschiedlichen Behandlung sein und weder der Gesetzgeber noch die öffentlichen Behörden dürfen unterschiedliche Bezeichnungen hinsichtlich ihres Verwandtschaftsverhältnisses anwenden.
5. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder großzuziehen.
6. Die Kinder dürfen nicht von ihren Eltern getrennt werden, es sei denn, daß diese sich ihrer Grundpflichten ihnen gegenüber entziehen, und immer nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

ARTIKEL 43 - Freiheit des Lernens und der Lehre

1. Die Freiheit zu lernen und zu lehren wird gewährleistet.
2. Der Staat darf für sich nicht das Recht in Anspruch nehmen, Erziehung und Kultur nach einem beliebigen philosophischen, ästhetischen, politischen, ideologischen oder religiösen Gesichtspunkt auszurichten.
3. Das öffentliche Unterrichtswesen ist nicht konfessionell.

ARTIKEL 67 - Familie

Der Staat erkennt die Einrichtung der Familie an und gewährleistet ihren Schutz. Ihm obliegt es ausdrücklich:

- a) die soziale und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Haushalte zu fördern;
- b) ein staatliches System zum Schutz von Mutter und Kind einzuführen und eine Politik des Dritten Alters zu verfolgen;
- c) mit den Eltern bei der Erziehung der Kinder zusammenzuarbeiten;

- d) mit geeigneten Mitteln die Methoden der Familienplanung allgemein verständlich zu machen und die rechtlichen und technischen Einrichtungen zu schaffen, die die Ausübung einer verantwortlichen Elternschaft ermöglichen;
- e) die Steuern und Sozialabgaben den Familienlasten anzugleichen.

ARTIKEL 68 - Mutterschaft

- 1. Die hervorragende soziale Bedeutung der Mutterschaft wird vom Staat dadurch anerkannt, daß er der Mutter in ihrer unersetzlichen Aufgabe als Erzieherin der Kinder hilft und ihre berufliche Entfaltung und ihre Beteiligung am bürgerlichen Leben des Landes gewährleistet.
- 2. Die arbeitenden Frauen haben vor und nach der Niederkunft das Recht auf einen Urlaub ohne Verlust einer Entlohnung oder anderer Vorteile.

ARTIKEL 69 - Kinder

- 1. Zu ihrer Entfaltung haben die Kinder ein Recht auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.
- 2. Die Kinder, insbesondere Waisen und ausgesetzte Kinder, haben das Recht auf einen besonderen Schutz durch Gesellschaft und Staat gegen jede Form von Benachteiligung und Unterdrückung sowie gegen die mißbräuchliche Anwendung von Gewalt in der Familie und in anderen Einrichtungen.

ARTIKEL 70 - Jugendliche

- 1. Die Jugendlichen, insbesondere die in Arbeit stehenden, genießen besonderen Schutz für die Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, nämlich
 - a) den Zugang zum Unterricht, zur Kultur und zur Arbeit;
 - b) berufliche Ausbildung und Förderung;
 - c) körperliche Ertüchtigung, Sport und Freizeit.
- 2. Die vordringlichen Ziele der Jugendpolitik müssen die Entwicklung der Persönlichkeit der Jugendlichen, ihrer persönlichen, schöpferischen Neigung und ihres Wunsches sein, der Allgemeinheit zu dienen.
- 3. In Verbindung mit den Schulen, den Unternehmen, den Grundorganisationen des Volkes, den Vereinigungen für Kultur und Freizeit fördert und unterstützt der Staat die Jugendorganisation in der Verfolgung dieser Ziele sowie in allen Formen internationalen Jugendaustausches.

ARTIKEL 73 - Erziehung und Kultur

1. Jeder hat ein Recht auf Erziehung und Kultur.
2. Der Staat sorgt für die Demokratisierung des Unterrichts und für die Herbeiführung von Bedingungen, die es ermöglichen, daß die Erziehung mit Hilfe der Schule und anderer Ausbildungseinrichtungen zur Entwicklung der Persönlichkeit und zum Fortschritt der demokratischen und sozialistischen Gesellschaft beiträgt.
3. Der Staat unternimmt die Demokratisierung der Kultur durch Förderung und Gewährleistung des Zugangs für alle Bürger, und insbesondere der Arbeiter, zu kulturellem Wissen und kultureller Schöpfung und zwar mit Hilfe der Grundorganisationen des Volkes, der Vereinigungen für Kultur und Freizeit, den Massenmedien und anderen geeigneten Mitteln.

ARTIKEL 74 - Unterrichtswesen

1. Der Staat zuerkennt und garantiert allen Bürgern das Recht auf Unterricht und auf Chancengleichheit bei der schulischen Ausbildung.
2. Der Staat muß das Schulwesen so reformieren, daß solche herkömmlichen Tätigkeiten beendet werden, die sich in der sozialen Teilung der Arbeit auswirken.
3. Bei der Verwirklichung der Schulpolitik obliegt es dem Staat:
 - a) den allgemeinen, pflichtmäßigen und kostenlosen Grundschulunterricht zu gewährleisten;
 - b) ein öffentliches Vorschulsystem einzurichten;
 - c) eine fortlaufende Erziehung zu gewährleisten und den Analphabetismus abzuschaffen;
 - d) allen Bürgern entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den höchsten Stufen der wissenschaftlichen Lehre und der künstlerischen Schöpfung zu garantieren;
 - e) nach und nach Kostenfreiheit auf allen Stufen des Unterrichtswesens einzuführen;
 - f) das Unterrichtswesen mit den produktiven und sozialen Tätigkeiten zu koordinieren;
 - g) die Ausbildung des aus der Arbeiterklasse hervorgegangenen wissenschaftlichen und technischen Rahmersonals zu fördern.

ARTIKEL 75 - Öffentliches und privates Schulwesen

1. Der Staat richtet ein System öffentlicher Lehrinstitute ein, das den Notwendigkeiten der gesamten Bevölkerung entspricht.
2. Der Staat überwacht das zusätzlich zum öffentlichen Unterrichtswesen bestehende private Schulwesen.